**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern

**Band:** 73 (1990)

**Artikel:** Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 2, Die Entstehung des

demokratischen Volksstaates 1831-1880

Autor: Junker, Beat

**Kapitel:** 4: Der Inhalt der Kantonsverfassung und die Probleme der neuen

Regierung

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1070975

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# DER INHALT DER KANTONSVERFASSUNG UND DIE PROBLEME DER NEUEN REGIERUNG

# 1. BEHÖRDEN, VOLKSRECHTE UND ABGABEN

Die «Staatsverfassung des Kantons Bern» von 1846 war wie ihre Vorgängerin aus dem Geiste der politischen Aufklärung und des Liberalismus' in einem weiten Sinne des Wortes erwachsen, aber sie führte in verschiedenen Richtungen deutlich weiter weg vom alten Bern als die «Verfassung der Republik Bern» von 1831. In der Regeneration hatten für die Brüder Schnell und ihre Freunde das Individuum und sein Freiraum im Mittelpunkt gestanden, und deshalb begann ihre Verfassung mit dem Bekenntnis zu den Menschenrechten. Den Radikalen dagegen ging es um «die Gesamtheit des Bernervolkes in seiner politischen Einheit», wie Alexander Funk als Präsident des Verfassungsrates verkündete, und dementsprechend setzten sie an den Anfang Bestimmungen über die Organisation des Staates. Die Menschenrechte hingegen waren für Ochsenbein «mehr Verzierung oder... das Ameublement des Hauses». In der Vorberatungskommission hatte sich auch noch ein Radikaler aus dem alten Kanton wie Weingart dafür eingesetzt, den Menschenrechten ihren alten Platz zurückzugeben. Doch im Plenum des Verfassungsrates nahmen nur Jurassier diesen Antrag auf, hartnäckig zwar, aber ohne Erfolg. Jeder Zuzug blieb aus; denn den Altberner Konservativen lag an diesem Begehren wenig.

Andere Abweichungen vom Hergebrachten betrafen nicht die Anordnung des Stoffes, sondern den sprachlichen Ausdruck. Traditionsreiche Titel wie «Schultheiss» oder «Landammann» fielen nun sozusagen diskussionslos dahin und machten den prosaischen «Präsidenten» des Regierungsrates und des Grossen Rates Platz. Die Legislative mochte man freilich nicht umbenennen. Vorschläge, sie künftig als «Kantonsrath», «Nationalrath» oder «Landrath» zu be-

zeichnen, gewannen nur einzelne Stimmen. Es blieb also beim «Grossen Rath».

Anders als ihre Vorgängerin nannte die Verfassung von 1846 die Zahl der Amtsbezirke nicht mehr ausdrücklich. So war es einfach, bereits im September 1846 Laufen von Delsberg und Neuenstadt von Erlach zu lösen und sie zu eigenen Amtsbezirken zu erheben, wie man es für Biel bereits 1832 mit der Trennung von Nidau getan hatte.

Die Verfassung von 1831 hatte erst bescheidene Schritte zur Demokratie hin gewagt. Nun ging man etwas weiter, senkte das Stimmrechtsalter und beseitigte den Zensus. Im übrigen blieb die Ausweitung der politischen Rechte für das Volk bescheiden. So konnten fortan die Legislative oder 8000 Stimmberechtigte eine Revision der Verfassung verlangen, worauf das Volk über diesen Antrag entschied und bei einer positiven Antwort auch bestimmte, ob der Grosse Rat oder ein Verfassungsrat die Änderung an die Hand nehmen solle. Man hatte also aus dem Wirrwarr vom voraufgegangenen Frühjahr gelernt und die Befugnisse klarer geordnet als seinerzeit 1831.

Ebenfalls 8000 Stimmberechtigte vermochten zudem eine Volksabstimmung herbeizuführen über die Frage, ob der Grosse Rat als Ganzes abzuberufen und eine vorzeitige Neuwahl durchzuführen sei <sup>98</sup>.

Hingegen unterlag 1846 in Bern noch das sogenannte Veto, das verschiedene andere Kantone bereits kannten. Bei diesem Vorläufer des heutigen Referendums fand über ein neues Gesetz eine Volksabstimmung statt, wenn genügend Bürger an Gemeindeversammlungen ein solches Begehren unterstützt hatten. Die Meinungen über das Veto waren auch unter den Radikalen geteilt. Zahlreiche Petitionen hatten es verlangt, doch Ochsenbein wandte sich dagegen, ebenso Stämpfli in der Vorberatungskommission, denn das Volk sei «im Allgemeinen der idealen Richtung der Gesetze nicht Freund, beziehungsweise der höhern Lehranstalten der Volksschule, des Erziehungswesens, ebensowenig der Reformen, wobei grössere Ausgaben bevorstehen als bisher». Im Plenum des Verfassungsrates wechselte Stämpfli dann zur Gegenseite,

während Ochsenbein an der Ablehnung festhielt. Gleich wie er stimmten neben anderen auch Blösch, Neuhaus und Stockmar. So konnte sich der Radikale Weingart bestätigt fühlen in seinem Spott: «Das Volk ist nur dann gut, wenn das Staatsschiff auf einer Sandbank sitzt, um es wieder flott zu machen; nur wenn man im Pech ist, lässt man den jungen, kräftigen Volkslöwen los, hat er aber die Sache in's alte Geleise gebracht, so kettet man ihn wieder an, man schrotet ihm die Nägel und bricht ihm die Zähne aus.»

Das Veto drang also noch nicht durch, aber Stämpfli sah richtig voraus, man werde es früher oder später unter dem Druck des Volkes doch einführen müssen. Für den Augenblick blieb den Unterlegenen als kleiner Trost der vierte Abschnitt von § 6 der Verfassung. Er erlaubte den Ortsversammlungen zu befinden «über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden». Dieser Passus sollte die Unterlegenen beschwichtigen und wurde ohne viele Gedanken über seine praktische Ausgestaltung in den Text eingefügt. Niemand ahnte, dass er Jahrzehnte später ausnehmend weitherzig ausgelegt würde, damit sich das Referendum in der heute noch gebräuchlichen Form leichter einführen lasse <sup>99</sup>.

Bei den Behörden brachte die Verfassung von 1846 für den Grossen Rat die Wahl direkt durch den Bürger statt wie bisher durch Wahlmänner. Auch die Selbstergänzung durch den Rat, wie sie zuvor für vierzig Sitze gegolten hatte, fiel nun weg. Deutlicher als 1831 wurden die Gewalten getrennt, denn unvereinbar mit einem Grossratsmandat wurden «alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden». Bis jetzt hatte die Legislative zu einem grossen Teil aus Beamten bestanden und sich deshalb gefügig nach den Wünschen der Regierung gerichtet.

Der Regierungsrat umfasste nur noch rund halb so viele Mitglieder wie 1831, nämlich neun, und sechs von ihnen leiteten nun als Einzelne je die Direktionen des Innern, der Justiz und Polizei, der Finanzen, der Erziehung, des Militärs und der öffentlichen Bauten. Die Regierungsräte ohne eigene Direktion gedachte man vermehrt

einzusetzen für Aufgaben, die sich unvermittelt stellten, zum Beispiel als Kommissäre bei Krisensituationen oder als Gesandte an die Tagsatzung – eine Vorstellung, welcher die spätere Wirklichkeit allerdings nur selten entsprach.

Die Regierungsstatthalter wählte nun der Grosse Rat und nicht mehr der Regierungsrat. Das Gerichtswesen schliesslich behielt seinen Aufbau bei mit je einem Amtsgericht für jeden Amtsbezirk und darüber einem Obergericht für den ganzen Kanton. Neu wurden für «Kriminal-, politische und Pressevergehen» Geschworenengerichte geschaffen, die Volk und Rechtspflege näher zueinander führen sollten <sup>100</sup>.

Artikel 75 der Verfassung schloss in seinem zweiten Abschnitt über «Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andere Feudallasten» die Entwicklung eines halben Jahrhunderts ab. Schon die Helvetik hatte versucht, diese Abgaben aufzuheben, aber weder damals noch während der Mediation und der Restauration gelang die Lösung dieses Problems. Auch die Regenerationsregierung kam damit nicht zurecht und schob es vor sich her, so dass mancher enttäuschte Bürger zweifelte, ob sie zu echten Reformen willens und fähig sei. Denn die Feudallasten waren schon 1831 ein wichtiger Grund für die damalige Unzufriedenheit und somit für den Umschwung gewesen.

Die Verfassung von 1846 beseitigte nun diese Abgaben endgültig, und zwar hatten die Verfassungsräte dem künftigen Grossen Rat als der eigentlich zuständigen Legislative die Entscheide weitgehend vorweggenommen. So konnte das Ausführungsgesetz bereits im September 1846 folgen. Damit löste Bern endlich die Zehntfrage, später als etwa die Waadt oder Solothurn, aber immer noch früher als Schaffhausen, Zürich oder Luzern.

Der Loskauf erfolgte nicht unentgeltlich, schmälerte jedoch die Einnahmen des Staates beträchtlich und belastete ihn gleichzeitig durch die Entschädigungen an bisherige private Inhaber von Zehntrechten und an Pflichtige, die sich schon früher freigekauft hatten. Schon im Verfassungsrat gingen die Meinungen darüber auseinander, wie stark sich das Staatsvermögen vermindern werde. Für Stämpfli schien diese Reduktion erwünscht: eine Regierung mit ei-

nem bedeutenden Staatsschatz handle selbstsicher und folge nicht mehr den Wünschen des Volkes und seiner Vertreter.

Ersatz für die wegfallenden Einnahmen sollte eine direkte Steuer auf Einkommen und Vermögen bieten, wie sie der alte Kantonsteil zuvor noch nie gekannt hatte, wohl aber der Jura. Hier war nämlich während der Zugehörigkeit zu Frankreich der Zehnten aufgehoben und durch eine Steuer auf Grundbesitz ersetzt worden, die gemäss den Bestimmungen der Vereinigungsurkunde von 1815 auch nach dem Übergang des ehemaligen Bistums Basel an Bern in Kraft blieb <sup>101</sup>.

Stämpfli hatte ursprünglich gehofft, mit einem einheitlichen Steuersystem auch die innere Einheit des Kantons zu fördern, und Regierungsrat Dr.Schneider rief in der Finanzdebatte aus: «Jeder fühlt, dass der Augenblick gekommen ist, wo man endlich Berner und nur Berner werden soll. Bis dahin war man mehr Oberländer, Seeländer, Emmentaler, Jurassier, Oberaargauer.»

Von diesen hochfliegenden Gedanken rettete sich wenig durch den «grossen Märit» hindurch, und nur mit Konzessionen an die einzelnen Landesteile brachten die radikalen Führer ihr Werk bei Verfassungsrat und Volk durch die entscheidenden Abstimmungen. So hielt der dritte Abschnitt des § 85 fest: «Der neue Kantonsteil behält dem Grundsatze nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen sowie sein Grundsteuersystem bei.»

Diese Formulierung anerkannte stillschweigend, die Vereinigungsurkunde von 1815 gelte weiter, während Ochsenbein gegen heftigen Widerspruch von Jurassiern behauptet hatte, diese sei durch die Verfassung von 1831 hinfällig geworden. Einem Entscheid über diese Frage wich der Verfassungsrat aus, so dass der Streit darüber bis ins zwanzigste Jahrhundert andauerte.

Der Jura war also seit 1831 kaum näher an den alten Kanton herangerückt, und die Sonderstellung, welche ihm nun die neue Verfassung gewährte, hielt ihn weiterhin auf Distanz. Zudem führte im katholischen Nordjura die betonte Kirchen- und Jesuitenfeindlichkeit der Radikalen jetzt schon zu Geplänkeln, die wie Vorboten des späteren Kulturkampfes anmuten.

Aber auch das Oberland war durch die Zugeständnisse beim «grossen Märit» höchstens äusserlich und für den Augenblick beschwichtigt worden. Im Grunde fühlten sich die Bewohner immer noch zurückgesetzt und fürchteten, sie müssten Leistungen erbringen, die vornehmlich anderen Regionen zugutekämen. Das Zusammengehörigkeitsgefühl richtete sich hier nicht auf den Kanton als Ganzes, wie Stämpfli es sich als Wirkung der Verfassungsbewegung gewünscht hatte, sondern immer noch auf die engere Heimat <sup>102</sup>.

Zwar hatten die Radikalen bei den Wahlen in den Verfassungsrat und bei der Volksabstimmung über die Verfassung mit gewaltigen Mehrheiten gesiegt. Aber es war ihnen dabei zugute gekommen, dass ihren konservativen Gegnern eine Organisation fehlte, und dass sie selber das Verfahren zu ihrem eigenen Vorteil einzurichten wussten. Namentlich die Debatten über die Burgergüter hatten zudem gezeigt, dass mancher Berner Änderungen wohl begrüsste, wenn sie ihm materielle Vorteile bescherten, dass er sonst jedoch Neuem eher misstraute und am Herkömmlichen festhielt. Die Radikalen konnten also auf sichere Gefolgschaft im Volke nur zählen, wenn sie wirtschaftliche Erleichterungen versprachen. Mindestens für bestimmte Landesteile kam die Bereinigung der Zehntfragen einem seit langem verbreiteten Begehren entgegen. Die übrigen Neuerungen waren kaum von einer Grundwelle im Volke getragen und nicht frei von Improvisationen. Denn der «jungen Schule» ging es weniger darum, Wünsche zu erfüllen, als mit raschem Zugriffe die Gunst des Augenblicks zu nutzen und Charles Neuhaus aus dem Sattel zu heben.

Dennoch hielt sich die Verfassung von 1846 dreimal so lange wie ihre Vorgängerin von 1831. Erst 1893 wurde sie als Ganzes revidiert, und sie hat in manchen Belangen die politische Ordnung des Kantons bis zur Gegenwart geprägt. Dabei begann ihr Wirken nicht unter besonders verheissungsvollen Umständen. Kurz nachdem Bern 1847 wieder Vorort geworden war, wühlten Kämpfe um die Gestalt des Bundes die Eidgenossenschaft zutiefst auf und drängten das Geschehen in den einzelnen Kantonen in den Hintergrund.

### 2. DIE WAHLEN IN DEN GROSSEN RAT UND IN DEN REGIERUNGSRAT

Die Wahlen für den neuen Grossen Rat fanden bereits am 16. August 1846 statt, gut zwei Wochen nach der Annahme der Verfassung durch das Volk. Hatten sich damals über 35 000 Bürger an die Versammlungen bemüht, so waren es jetzt nur 29459, obschon sie nun ihre Stimme nicht mehr vor aller Öffentlichkeit abzugeben brauchten. Der weite Weg zu den Wahlplätzen hielt wohl von der Teilnahme ab. Auch lag manchem Berner die Politik noch fern, und es überforderte ihn, wenn er innert bloss sieben Monaten schon zum vierten Mal zum Entscheid aufgerufen wurde.

Von den 226 Grossräten hatten rund die Hälfte bereits in der bisherigen Legislative oder im Verfassungsrat (oder in beiden zusammen) gesessen. Die politische Ausrichtung der Behörden änderte sich also wenig, nur dass die Radikalen jetzt noch deutlicher dominierten. Ihnen rechnete man etwa 180 der Gewählten zu, den Konservativen ungefähr 40. Genauer lässt sich die Stärke der beiden Gruppen nicht angeben, da sie eher auf lockerer Gesinnungsgemeinschaft beruhten, als auf straffer Organisation mit klar abgegrenzter Mitgliedschaft.

Konservative setzten sich namentlich in den Amtsbezirken Konolfingen und Seftigen durch, sowie – anders als bei den Wahlen für den Verfassungsrat – in der Stadt Bern, wo sie nunmehr neun von zwölf Vertretern stellten. Unter den Politikern, die im neuen Grossen Rate fehlten, war Charles Neuhaus der prominenteste. Auch Hans Schnell blieb fern. Er hatte schon im Verfassungsrat nicht mehr mitgewirkt, wohl aber in der bisherigen Legislative <sup>103</sup>.

Der Grosse Rat trat am 27. August 1846 im Rathaus des Äusseren Standes an der Zeughausgasse zu seiner ersten Sitzung zusammen. Das betagteste Mitglied, Maire Franz Xavier Moritz aus Pruntrut, verzichtete auf das Amt eines Alterspräsidenten «mit Hinweis auf nicht genügende Kenntnisse der deutschen Sprache». Ohne besondere Feierlichkeiten nahm die Versammlung ihre Arbeit auf mit der Bereinigung des Ratsreglementes.

Tags darauf bestimmte sie die neun Regierungsräte. Sie siegten durchwegs mit deutlichem Vorsprung auf ihre Konkurrenten, auch wenn sie zum Teil das absolute Mehr nicht im ersten Durchgang erreichten. Die Wahl fiel der Reihe nach auf Alexander Funk, Ulrich Ochsenbein, Jakob Stämpfli, Johann Schneider (Schneider älter), Dr. Johann Rudolf Schneider (Schneider jünger), Xavier Stockmar, Friedrich Immer, Albrecht Jaggi (Jaggi jünger) sowie auf Cyprien Revel. Sie waren alle Radikale. Einzig Stockmars starke Persönlichkeit liess sich nicht in ein Parteischema einordnen und erregte bei altbernischen Radikalen gelegentlich Anstoss, weil er im Jura auch bei Kirchentreuen Ansehen und Vertrauen genoss.

Die Exekutive war also der politischen Richtung nach fast homogen, und Minderheiten fanden darin keinen Platz. Die Regionen waren ungleich vertreten: Funk, Ochsenbein, Stämpfli und Dr. Schneider kamen alle aus dem Seeland, Stockmar und der Neuenstädter Revel aus dem Jura, der Thuner Immer und der Saaner Jaggi aus dem Oberland und der Langnauer Johann Schneider aus dem Emmental. Mittelland und Oberaargau gingen leer aus.

Senior des Kollegiums war Johann Schneider mit 54 Jahren, jüngster Stämpfli mit 26. Vom Beruf her dominierten die Juristen, mit Funk, Ochsenbein, Stämpfli, Jaggi und Revel. Johann Schneider war ursprünglich Pädagoge gewesen, Dr. Schneider Arzt, Immer Bauingenieur und Stockmar ein Mann der Wirtschaft. Beide Schneider und Jaggi hatten schon zur bisherigen Exekutive gehört.

Gleich nach der Wahl wurden die sechs Direktionen verteilt. Die drei Bisherigen erhielten Gebiete zugewiesen, in denen sie schon früher gewirkt hatten, nämlich Dr. Schneider das Innere, Johann Schneider die Erziehung und Jaggi Justiz und Polizei. Stämpfli bekam die Finanzen, Ochsenbein das Militär und Immer die öffentlichen Bauten. Ohne eigene Direktion blieben Funk, der erste Präsident des Regierungsrates, sowie die beiden Jurassier Stockmar und Revel.

Nicht geprüft hatte man bei den Wahlen, ob die Kandidaten «der beiden Landessprachen kundig» seien, wie es die neue Verfassung verlangte. Das gleiche Erfordernis – und überdies noch jenes, dass man rechtskundig sei – galt auch für Oberrichter, und bei de-

ren Wahl sorgte der Saaner Romang für Verwirrung mit seinem Bekenntnis: «Ich bin kein Jurist, ich bin weder der deutschen noch der französischen Sprache mächtig, ich besitze von beiden bloss Bruchstücke.» Tags darauf schwächte er ab: «Die Versammlung mag jetzt entscheiden, ob ein Mann, der ein Rechtsagentenpatent besitzt und Gerichtspräsident ist, rechtskundig sei oder nicht. Ferner habe ich erklärt, ich sei weder der deutschen noch der französischen Sprache mächtig... denn einer Sprache mächtig sein, heisst, dieselbe durch und durch studiert haben. Schreiben und lesen kann ich französisch und deutsch ein wenig, aber ganz mächtig bin ich beider Sprachen nicht.» Ein Votant meinte darauf: «Wollte man untersuchen, wer der französischen Sprache mächtig sei im Regierungsrathe, so würde man vielleicht nicht Einen finden, ausser denjenigen, deren Muttersprache sie ist.» Mit diesem Hinweis auf den feinen Unterschied zwischen den Ausdrücken «einer Sprache kundig» und «einer Sprache mächtig» gab sich der Grosse Rat zufrieden und verliess das Thema ohne weitere Grübeleien über die Kenntnisse der Neugewählten.

Von den neuen Regierungsräten kam Immer schon im September 1846 auf einer amtlichen Reise bei einer Feuersbrunst ums Leben. An seine Stelle wählte der Grosse Rat Dr. Samuel Lehmann, Arzt am Äusseren Krankenhaus in Bern. Zwei weitere Wechsel folgten im Laufe des Jahres 1848: im Sommer trat Schneider (älter) wegen Differenzen mit den Radikalen amtsmüde zurück und wurde durch Oberrichter Jakob Imobersteg aus Zweisimmen ersetzt, und als Ulrich Ochsenbein im November in den Bundesrat aufrückte, folgte ihm in der bernischen Exekutive für kurze Zeit Johann Ulrich Lehmann aus Lotzwil. Die Mehrheit der 1846 in den Regierungsrat Gewählten hatte zuvor an den Freischarenzügen teilgenommen oder wenigstens deutlich Sympathie dafür gezeigt. So bürgerte sich für sie bald die Bezeichnung «das Freischarenregiment» ein <sup>104</sup>.

Zum Präsidenten wählte der Grosse Rat nicht einen ausgesprochen Radikalen, sondern den Geschichtsschreiber Anton von Tillier aus der Stadt Bern, der zwischen Tradition und Erneuerung einen mittleren Weg suchte. Er vertrat den Kanton als Gesandter an der Tagsatzung in Zürich, so dass an seiner Stelle der Vizepräsident die Verhandlungen leitete, nämlich der 29jährige Jurist Niklaus Niggeler, als Schwiegersohn Wilhelm Snells und somit als Schwager Stämpflis einer der Hauptrepräsentanten der «jungen Schule». Er redete dem neuen Rat ins Gewissen: «Durch Nichtausführung und Nichtachtung der Volkswünsche, durch Unterlassen der Arbeit im Fache der Gesetzgebung ist die abtretende Regierung dem Volke missliebig geworden. Hüten wir uns daher, in denselben Fehler zu verfallen; befleissigen wir uns in jeder Beziehung, den Fortschritt anzustreben und dasjenige, was das Volk erwartet und die Verfassung uns zur Pflicht macht, möglichst bald zu erfüllen.»

Darauf teilte der Rat dem Volk in einer knappen Proklamation den Übergang der Staatsverwaltung auf die neuen Behörden mit und verband auch damit Mahnungen für die Zukunft: «Die Pflichten, welche die neuen Behörden auf sich geladen, die Erwartungen, welche das bernische Volk von diesen hegt, sind gross. Der Grosse Rath wie der Regierungsrath haben den festen Willen, dieselben, soweit es in ihren Kräften liegt, zu erfüllen. An Euch, Mitbürger, ist es, sie hierin zu unterstützen; nehmt fleissig Theil an der Sache des Vaterlandes und wachet mit für die Freiheiten, die Rechte und die Ehre des Volkes; dann werden wir glücklich und stark sein, und Gott, der Erhalter aller Dinge, wird uns schützen und segnen.» 105

### 3. BEVÖLKERUNG UND WIRTSCHAFT IM KANTON BERN

Die Berner Radikalen waren an die Macht getragen worden durch Bürger, die weniger auf politische, als auf wirtschaftliche und soziale Reformen hofften. Aber gerade in diesem Bereich standen die neuen Behörden vor gewaltigen Schwierigkeiten, wie sie auch anderswo das frühe 19. Jahrhundert prägten: eine aussergewöhnliche Zunahme der Einwohnerschaft rief nach mehr Arbeitsplätzen, just als das einheimische Gewerbe immer stärker an die Wand gedrückt wurde durch auswärtige Industrie, die unter günstigeren Voraussetzungen produzieren konnte.

Über die Entwicklung der Bevölkerung des Kantons in der damaligen Zeit sind wir gut informiert dank den Volkszählungen von 1818, 1831, 1836/37, 1846 und 1850. Gemäss der Verfassung von 1846 sollten weitere Zählungen in Abständen von je zehn Jahren folgen, was auch deshalb nötig schien, weil ja fortan die Grossratsmandate nach der Einwohnerzahl auf die Wahlkreise verteilt wurden.

Zwischen 1800 und 1850 wuchs die Bevölkerung im Kanton Bern stärker als in der ganzen Eidgenossenschaft und auch stärker als später in der zweiten Jahrhunderthälfte. Sie stieg von 333000 Personen im Jahre 1818 auf 408000 (1837), 447000 (1846) und 458000 (1850). Damit zählte der Kanton fast doppelt so viele Einwohner wie Zürich als nächstgrösster Stand (250000 im Jahre 1850), und Berns Anteil an der Gesamtbevölkerung der Schweiz machte über 19% aus. Heute sind es nur noch gut 14%.

Die Stadt Bern umfasste 27600 Einwohner oder 6% der Kantonsbevölkerung (1850); 1818 waren es noch 17550 Einwohner oder 5,26% gewesen. Burgdorf meldete 3600 Einwohner, Biel 3500, Thun 3400 und Pruntrut 2900 (1850).

Überall im Kanton lag die Einwohnerzahl um 1850 deutlich höher als jene vom Beginn des Jahrhunderts. Sie hatte also auch in den Randgebieten zugenommen, etwa im Jura und im Oberland, dort allerdings in manchen Bezirken schwächer als im Kantonsdurchschnitt <sup>106</sup>.

Dem Bevölkerungszuwachs stand keine entsprechende Vermehrung der Arbeitsplätze gegenüber. Industrie im modernen Sinne des Wortes gab es im alten Kantonsteil nicht, und staatliche Berichte bezeichneten als «Industrie» immer noch Unternehmungen des Gewerbefleisses in Handwerk und Heimarbeit, die nicht bloss für den Markt der nächsten Umgebung produzierten, sondern auch für den Absatz in entfernteren Gebieten.

Wohl war besonders seit dem 18. Jahrhundert im Oberaargau und zum Teil auch im Emmental die Herstellung und Verarbeitung von Leinwand aufgeblüht und hatte vielen Händen Beschäftigung geboten. Doch nun erlag sie mehr und mehr der ausländischen Konkurrenz, die billigere Baumwollwaren anbot.

Eigentliche Fabriken mit Maschinen und grosser Belegschaft fanden sich um die Mitte des 19. Jahrhunderts fast nur im ehemaligen Bistum Basel, so in Biel ein Betrieb zur Erzeugung von Indienne, der freilich 1842 einging, eine Baumwollspinnerei mit 230 und ein Drahtzug mit etwas über hundert Arbeitern. Die Uhrmacherei mit Kleinbetrieben einzelner Meister hielt in dieser Stadt erst kurz nach 1840 Einzug. Im eigentlichen Jura hatte sie sich schon früher eingebürgert, namentlich in den Freibergen, wo sie kurz vor der Jahrhundertmitte bereits über 900 Arbeiter beschäftigte, aber auch in den Ämtern Courtelary, Delsberg und Pruntrut.

Kein Wunder, dass die Idee auftauchte, dieses Gewerbe auch ins Oberland zu verpflanzen; es blieb jedoch bei blossen Erörterungen, die in der Bergbevölkerung wenig Echo fanden. Bereits 1833 hatte der Staatsverwaltungsbericht der Regierung gerügt: «Während die Bewohner des Jura sich durch Thätigkeit und industrielles Fortschreiten selbst die Bahn brechen, muss der Sinn für Gewerbefleiss im Oberlande erst gelockt werden, und man vermisst selbst bei den verdienstlosen Klassen die Neigung dazu.» Im Oberland zeige sich «nur bei Einzelnen Eifer und Beharrlichkeit, denn im ganzen ist dort selbst die verdienstlose Classe wenig zu regelmässiger häuslicher Arbeit geneigt».

Der Regierungsrat sah also ein, dass Landwirtschaft allein nicht sämtliche Einwohner des Kantons zu ernähren vermochte. Dennoch begegnete er eigentlichen Fabriken mit Misstrauen: «Nur die Industrie und die Vervollkommnung der Gewerbe können der immer wachsenden Zahl von Verdienstlosen zu Hülfe kommen. ... Indessen ist auf jeden Fall die häusliche Industrie, in so weit solche möglich ist, derjenigen vorzuziehen, die in grössern Fabriken getrieben werden muss. Die Nachtheile dieser letztern für Gesundheit und Sittlichkeit sind bekannt genug. In denselben kommt auch der Gewinn nur dem Einzelnen zu; wer hingegen zu Hause und für eigene Rechnung arbeitet, hat den Gewinn selbst und wird dadurch zum Fleiss und zur Vervollkommnung angespornt.» Solche Wirtschaftsgesinnung wuchs aus alten Wurzeln, wie es Karl Geiser in seiner «Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern» von 1844 aufdeckt: «In Zürich, Basel, St.Gallen, Genf etc. fanden sich zu An-

fang dieses Jahrhunderts in Händen der städtischen Bevölkerung bedeutende Kapitalmassen, die mit Vorliebe in industrielle Unternehmungen gesteckt wurden. Das bernische Patriziat hatte es dagegen schon im 18. Jahrhundert verschmäht, sich mit Handel und Gewerbe zu beschäftigen. ... Überschüssige Kapitalien wurden in Ländereien, grundpfändlich versicherten Gültbriefen oder ausländischen Wertpapieren angelegt. Das blieb auch bis in unser Jahrhundert hinein noch so. Patrizier, die sich an Handels- und Industriegeschäften beteiligten, gehörten zu den Ausnahmen.»

Aber nicht nur die städtische Oberschicht mied die Industrie und selbst das Gewerbe, sondern auch der vermögende Bauer, wenn man dem Staatsverwaltungsbericht von 1841 glauben darf, der behauptet, «dass der etwas wohlhabendere Landmann seine Söhne ein Handwerk lernen zu lassen verschmähe, während der Ärmere das Lehrgeld nicht zahlen könne. Wie einst der Patrizier in Bern es nicht unter seiner Würde gehalten habe, einen Ausschenkkeller, wohl aber ein Handelscomptoir zu halten, so helfe nun ein Statthalter oder Gemeindspräsident seinem Sohne weit eher zu einer Pinte als zu einem Berufe.»

Die Schicht, die jetzt im Kanton den Ton angab, drängte also nicht auf eine Erneuerung der Wirtschaft, und sie sah darin auch nicht eine Aufgabe der Regierung. Schon bei der Debatte im Verfassungsrat über die Gewerbefreiheit hatte Ulrich Ochsenbein verkündet, der Staat nütze am meisten, wenn er «einfach die Hindernisse wegräumt, welche im Wege stehen, im Übrigen die Leute machen lässt. ... Der Staat wirkt einzig dann wohltätig auf Handel und Gewerbe, wenn er negativ eingreift, wenn er Hindernisse beseitiget, Zölle und Weggelder so tief als möglich setzt, theils gänzlich abschafft.» 107

So dominierte in der bernischen Ökonomie immer noch die Landwirtschaft, die damals von der Natural- zur Geldwirtschaft überging. Die Abgaben waren nun statt in Naturprodukten in Geld zu entrichten, und auch die Ablösesummen für die Aufhebung der Feudalabgaben schufen einen höheren Geldbedarf. Dieser liess sich verhältnismässig einfach befriedigen bei der Kantonalbank und bei der neuen Hypothekarkasse. Diese beiden Institutionen des Kantons

förderten vorerst eher die Verschuldung, als dass sie – wie ursprünglich erhofft – zu kräftiger Schuldentilgung beigetragen hätten.

Zwar fehlen für den Kanton Bern in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts umfassende Wirtschaftsstatistiken, aber auch aus unvollständigen Unterlagen erkennt man leicht, dass der Bauer sich immer mehr auf die Haltung von Vieh und auf die Produktion von Milch und Käse verlegte. Von 1819 bis 1847 stieg der Bestand an Rindvieh im Kanton Bern von 158 000 auf 177 000 Stück, jener der Kühe allein von 87 000 auf 118 000. Damit war das Wachstum für diesen Zeitraum eher bescheiden und jedenfalls geringer als die Zunahme der Bevölkerung. In der zweiten Jahrhunderthälfte kehrte sich dieses Verhältnis dann um: damals vermehrte sich der Viehstand fast doppelt so stark wie die Einwohnerschaft.

Wichtigster Ausfuhrartikel war der Käse, dessen Preis langsam aber stetig stieg. Freilich galt er im Ausland als Luxusware, so dass sein Absatz schwankte und bei ungünstiger Entwicklung der Wirtschaft rasch sank. Für Käse- wie für Viehexporte brachte die Eisenbahn Erleichterung. Sie reichte nun schon nahe an die Schweiz heran und ermöglichte eine einfachere, sicherere und schnellere Beförderung der Güter.

Der Ackerbau dagegen schrumpfte zusehends, und er vermochte die umfassende Versorgung der Einwohnerschaft mit Lebensmitteln nicht mehr zu sichern, zumal er stark vom Wetter abhing. So kam es um die Jahrhundertmitte zu schlimmen Missernten, besonders bei den Kartoffeln, wie Jeremias Gotthelf es in «Käthi die Grossmutter» ergreifend beschrieben hat. Noch sorgten keine raschen Transporte aus Überschussgebieten für Hilfe und Erleichterung, so dass Hunger, Teuerung und soziale Not herrschten. Es war hierzulande wohl die letzte Agrarkrise, die aus zu geringen und nicht aus übermässigen Ernten erwuchs 108.

### 4. DIE GRÜNDUNG DER HYPOTHEKARKASSE

In der Verfassungsbewegung von 1846 fühlten sich namentlich die Oberländer benachteiligt, denn sie profitierten kaum von der Zehntablösung, weil sie oder ihre Vorfahren einen grossen Teil der Bodenlasten bereits früher auf eigene Kosten losgekauft hatten. Im «grossen Märit» suchte man sie zu beschwichtigen mit dem Versprechen auf Gründung einer Hypothekarkasse, welche zwar für den ganzen Kanton errichtet werden, aber ganz besonders dem Oberland zugute kommen sollte.

Die Errichtung dieser Bank erfolgte nun in einem für heutige Begriffe horrenden Tempo: Am 31. Juli 1846 war die Verfassung vom Volke angenommen worden. Nicht ganz einen Monat später, am 27. August, trat der neugewählte Grosse Rat zu seiner ersten Session zusammen. Damals lag ihm bereits ein Entwurf für ein Hypothekarkassen-Gesetz vor, der zum Teil noch von der alten, inzwischen abgetretenen Regierung und von der Verfassungskommission vorbereitet worden war. Der neue Regierungsrat arbeitete den Vorschlag dann kräftig um. In der ersten Hälfte November debattierte der Grosse Rat darüber, und bereits am 15. Dezember 1846 nahm die Bank ihren Betrieb auf.

Sie war die erste reine Bodenkreditanstalt in der Schweiz und kam vor allem bäuerlichen Bedürfnissen entgegen, während die Kantonalbank namentlich dem Handel, der Industrie und dem Gewerbe diente und nur Geldgeschäfte pflegte, so dass sich die beiden Institute nicht konkurrenzierten. Dennoch ahmte kein anderer Stand Berns Beispiel mit zwei Staatsbanken im selben Kanton nach.

Da auch die bernischen Privatbanken den Bodenkredit nicht pflegten, war man bisher für solche Geschäfte auf Private als Geldgeber angewiesen. Solche hatten sich früher in genügender Zahl gefunden. Doch liess die technische und wirtschaftliche Entwicklung im In- und Ausland einen wachsenden Finanzbedarf voraussehen. Vor allem aber gehörten diese «Kapitalisten», wie man sie damals nannte, gewöhnlich zum Patriziat oder jedenfalls zu den Konservativen, so dass andersdenkende Schuldner befürchteten, sie könnten Pressionen ihrer Gläubiger ausgesetzt sein.

Die Hypothekarkasse war ungewöhnlich eng an den Staat gebunden und bildete anfangs einfach eine Abteilung der kantonalen Finanzverwaltung, ein «Anhängsel der Finanzdirektion», wie sich ein späterer Regierungsrat ausdrückte. Der Verwalter als oberster Beamter der Bank arbeitete unter «der unmittelbaren Aufsicht und

Leitung des Direktors der Finanzen» und vom Finanzdirektor sowie vom gesamten Regierungsrat ging der bestimmende Einfluss aus. Der Finanzdirektor entschied zum Beispiel über Personalfragen, Geldbeschaffung oder das Vorgehen bei Pfandverwertungen, so dass die Verwaltung als umständlich und bürokratisch galt.

Untergebracht war die Kasse bei ihrer Eröffnung in einem Teil des Stiftsgebäudes am Münsterplatz in Bern. In den Sechzigerjahren zog sie dann um an die heutige Bundesgasse, gegenüber dem Bundeshaus-West. Zweigstellen in anderen Ortschaften des Kantons besass die Hypothekarkasse nicht. In ihren Anfängen 1846 zählte die Hypothekarkasse sieben Beamte und Angestellte, wobei Verwalter, Kassier und Buchhalter in ihrer Besoldung den entsprechenden Chargen bei der Kantonalbank gleichgestellt waren.

Nach dem Wortlaut der Verfassung sollte die Kasse mindestens während den ersten dreissig Jahren ihres Bestehens «zum Voraus drei und je nach Bedürfnis bis fünf Millionen Schweizerfranken in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Saanen zu fünf vom Hundert jährlich» anlegen. Die Verwaltung dieser privilegierten Darlehen nannte man die «Oberländer Kasse», über die eine eigene Rechnung zu führen war neben jener der «Allgemeinen Hypothekarkasse».

Wer bei der Hypothekarkasse ein Darlehen aufnehmen wollte, hatte «vor allem eine Schatzung der zu verpfändenden Liegenschaft zu veranstalten». Diese erfolgte durch drei Schätzer, ernannt von der Gemeinde, in welcher sich die Liegenschaft befand. Vom Betrag der Schätzung konnte der Gesuchsteller zwei Drittel als Darlehen empfangen. Er hatte dafür jährlich 5 % zu bezahlen, wovon 4 % als Zins und das übrige als Beitrag an die Tilgung des Kapitals galten. Vorher waren als Belehnungsgrenze nicht zwei Drittel üblich gewesen, sondern bloss die Hälfte. Mit der neuen Regel hoffte man, überhöhte Schatzungen zu vermeiden. Zugleich konnte der Bürger nun mit mehr Fremd- und weniger Eigenkapital als bisher Grundeigentum erwerben. Namentlich in der Landwirtschaft stieg die Nachfrage, während der vermehrte Kredit manchem Besitzer das Durchhalten erleichterte. So sank das Angebot und mancherorts erhöhten sich die Güterpreise.

Um das Vertrauen der Geldanleger zu gewinnen, schrieb das Gesetz über die Hypothekarkasse in § 24 vor, die Gemeinde habe für die Entscheide der von ihr ernannten Schätzer eine Garantie zu leisten, das heisst, sie werde zahlungspflichtig, wenn ein Grundpfand bei einer gerichtlichen Liquidation nicht den vorgesehenen Betrag erreiche. Diese Vorschrift war im Grossen Rat umstritten, ging aber schliesslich mit deutlichem Mehr durch, obwohl kein anderer Kanton eine derartige Regelung kannte. Eine weitere Sicherheit bot es dem Gläubiger, dass auch das bernische Staatsvermögen für alle Geldaufnahmen der Hypothekarkasse haftete.

Die Eröffnung der Hypothekarkasse fiel in Jahre ausgesprochener Teuerung und wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Dazu wurden die Staatsfinanzen noch strapaziert durch die Ablösung der Zehnten und Bodenzinsen, durch Ausgaben für den Sonderbundskrieg und durch zusätzliche Aufwendungen im Armenwesen, im Strassenbau und auf anderen Gebieten. So erwies es sich bald als unmöglich, die Bank mit dem vorgesehenen Kapital von wenigstens fünf Millionen Schweizerfranken zu versehen. Dabei hatte Finanzdirektor Jakob Stämpfli noch in der Grossratsdebatte um das Hypothekarkassen-Gesetz in Aussicht gestellt, man werde voraussichtlich bald auf neun Millionen gehen können, indem man Kapital zurückziehe, das im Ausland angelegt sei. Dies hätte sich in vielen Fällen nur mit grossem Verlust erreichen lassen, so dass die Hypothekarkasse bis Ende 1847 vom Staat nur gut 1,7 Millionen erhielt, das heisst weit weniger, als schon nur für die in Verfassung und Gesetz versprochenen Darlehen an das Oberland nötig gewesen wären. Kaum etwas blieb übrig für die «Allgemeine Hypothekarkasse», das heisst für Gesuche aus dem Unterland. Das enttäuschte umso mehr, als die Debatten um die Hypothekarkasse grosse Hoffnungen geweckt hatten. Mit ihrer Errichtung hatten sich die Radikalen beeilt, um dem Volk möglichst bald Leistungen vorweisen und Erleichterungen gewähren zu können. Nun erwies sich gerade dieses Unternehmen vorderhand als ein Fehlschlag, der ihnen viel Vertrauen raubte und dazu beitrug, dass sie bereits nach wenigen Jahren vorübergehend die Führung der Exekutive an ihre Gegner abtreten mussten 109.

# 5. ERFOLGE UND FEHLSCHLÄGE DER RADIKALEN REGIERUNG

Wer die Jahre nach 1845 oberflächlich betrachtet, könnte meinen, die Berner Radikalen seien damals von Erfolg zu Erfolg geeilt: sie stürzten Charles Neuhaus, sie setzten die Kantonsverfassung von 1846 durch und sie gaben bei den Freischarenzügen, im Sonderbundskrieg und bei der Bundesrevision mit den Ton an. Doch dieser Eindruck täuscht: in Wirklichkeit drangen 1846 im Kanton längst nicht alle Anliegen der «jungen Schule» durch, ebensowenig 1848 in der Eidgenossenschaft. Für die Bundesverfassung hatte ja Stämpfli den Bernern Ablehnung empfohlen und gehörte also zu den Verlierern.

Es zeigte sich, dass der Berner, soweit er sich an politischen Entscheiden beteiligte, zwar nicht einfach am Bestehenden festhielt, und dass er Änderungen und Reformen nicht rundweg zurückwies. Doch sollten sie in kleinen Schritten erfolgen, sich nicht allzuweit vom Hergebrachten und Gewohnten entfernen und neben mehr Volksrechten und mehr nationaler Einheit auch materielle Vorteile bringen. Was der Berner als extrem empfand, lehnte er ab, selbst Errungenschaften, die uns heute vertraut und selbstverständlich geworden sind.

Die Radikalen konnten deshalb nicht sicher auf Unterstützung durch breite Schichten rechnen, und ihre Anliegen waren von keiner Grundwelle im Volke getragen. Dennoch mässigten sie weder ihre Tonart noch ihre Begehren, obwohl sie die Ergebnisse einzelner Nachwahlen in den Grossen Rat oder die Volksabstimmung über die Bundesverfassung hätten warnen können.

Zudem standen die neuen Regierenden 1846 wieder vor einem Problem, das in vergleichbarer Form bereits 15 Jahre früher aufgetreten war: der Bürger, soweit er sich für Politik überhaupt interessierte, erwartete von einer Wende rasche Reformen und Erleichterungen und überforderte damit den Gesetzgeber. So verbreiteten sich nach 1831 rasch Ernüchterung und Enttäuschung. Dem suchte man 1846 vorzubeugen durch Artikel 98 in den Schlussbestimmungen der Kantonsverfassung. Er zählte sechzehn Gesetze einzeln auf,

welche die Legislative unverzüglich ändern oder erlassen müsse und nannte bei fünf für das Vorhaben eine Frist bis Ende 1847, also von wenig mehr als einem Jahr. Das erschwerte zwar die Verschleppung von Dringlichem, aber der Grosse Rat arbeitete nun oft überhastet und unsorgfältig. Sein Gesetz über die Schuldbetreibung vom Sommer 1847 zum Beispiel musste bereits ein Jahr später zu erneuter Behandlung zurückgezogen werden, weil es sich in der Praxis nicht bewährte.

So blieb von dem riesigen gesetzgeberischen Programm manches unvollendet und harrte der Bewältigung durch spätere Generationen. Freilich war in manchen Belangen der Spielraum der Legislative klein, da die Verfassung von 1846 einzelne Materien detailliert regelte und so den Inhalt der Ausführungsgesetze vorwegnahm. Das gilt besonders für die Ablösung der Feudallasten. Schon am 4. September 1846, weniger als einen Monat nach seiner Wahl, verabschiedete der Grosse Rat das «Gesetz über die Liquidation der Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Primizen» nach einer Beratung von nicht einmal einem ganzen Tag. Es reduzierte, gemäss den Vorschriften der Verfassung, die Loskaufssumme für die Pflichtigen auf den siebenfachen Wert des Jahresertrags bei den meisten Zehnten und auf den zehnfachen Wert des Jahresertrags für die Bodenzinse. Diese Summe war in Amortisationen zu erlegen, welche spätestens nach rund siebzehn Jahren zur Tilgung der gesamten Schuld führten.

Der Loskauf erfolgte also zu einem niedrigen Preis. Noch neun Monate zuvor hatte das vorangehende Zehntaufhebungsgesetz vom Dezember 1845 doppelt so hohe Ansätze genannt. Privatinhaber von Zehntrechten erhielten eine gleich hohe Entschädigung, wie sie 1845 vorgesehen war, doch wurde diese nun zur Hälfte von den Pflichtigen und zur Hälfte vom Staat ausgerichtet. Wer sich schon in früheren Zeiten von den Bodenlasten losgekauft hatte, bekam einen bescheidenen Ersatz für seine damaligen Auslagen, und zwar in Form von Schuldscheinen des Staates, welche dieser spätestens nach 25 Jahren in Bargeld einlösen musste. Finanzdirektor Jakob Stämpfli glaubte, wenn er diese Verpflichtung des Kantons über ein Vierteljahrhundert verteile, lasse sie sich aus laufenden Ersparnissen

begleichen, ein Optimismus, der vor der Wirklichkeit der kommenden Zeiten nicht standhielt.

Damit waren Zehnten und Bodenzinsen endgültig abgelöst und ein Problem bewältigt, das seit 1798 die verschiedensten Gegenden der Eidgenossenschaft beschäftigt hatte. Bern hatte es bisher immer wieder vor sich hergeschoben, statt es mit dem festen Willen zur Liquidation anzupacken. So bereinigte Bern diesen Fragenkreis später als manche andere Stände, aber immerhin nicht als letzter der Kantone.

Bis 1846 hatte der bernische Finanzhaushalt auf den Einkünften aus Zehnten und ähnlichen Gefällen, auf indirekten Abgaben und auf dem Ertrag des Staatsvermögens geruht. Das entsprach der Tradition, war dem Bürger seit jeher bekannt und verlangte von ihm keine Umstellungen auf bisher Ungewohntes. Doch passte dieses System nicht mehr zu der neuen Lehre von möglichst grosser Freiheit auch in der Wirtschaft, und zudem verteilte es die Lasten ungleich. Sie lagen vor allem auf den Landleuten, während die Städter davon weit weniger spürten. Nun verringerte sich das Staatsvermögen durch Zahlungen an private Zehntberechtigte und an Personen, die sich bereits früher von ihren Verpflichtungen losgekauft hatten. Vom Herbst 1846 bis Ende 1849 sank es – trotz höherer Schätzung der Domänen und Verkäufen von Staatsland und Pfrundgütern – von rund 30 auf etwas über 27 Millionen Franken.

In Stämpflis Augen war das kein Unglück, hatte er doch schon seinerzeit im Verfassungsrat erklärt, eine Regierung, die über einen ansehnlichen Staatsschatz verfüge, fühle sich allzu unabhängig und richte sich kaum mehr nach Wünschen und Bedürfnissen des Volkes. Dieses könne seinen Willen weit eher durchsetzen, wenn die Exekutive auf Steuern angewiesen sei.

Allerdings glaubte Stämpfli als Finanzdirektor, vorerst ohne grosse neue Belastungen auszukommen, wenn er die Verwaltung vereinfache und Stellen abbaue, indem er die Zahl der Amtsbezirke reduziere und Gemeinden zusammenlege. Doch drang er mit diesem Vorschlag im Grossen Rate nicht durch, obwohl ja hier die Radikalen die Mehrheit besassen <sup>110</sup>.

Besondere Schwierigkeiten entstanden aus den Zeitumständen: so wurde der Zehnten bereits 1846 nicht mehr bezogen, während die neuen Steuern wegen der Kriegsereignisse erst 1848 einliefen. Zudem hatte Stämpfli der Tagsatzungsarmee für den Kampf gegen den Sonderbund fast zwei Millionen Franken vorgeschossen, die erst nach und nach zurückerstattet wurden, und die Loskaufgelder, die Bern dem Kanton Luzern für gefangene Freischärler bezahlt hatte, liessen sich bei den Nutzniessern der Aktion nicht eintreiben. Schliesslich verschlang auch der Kampf gegen die Lebensmittelnot und die Teuerung von 1846 und 1847 unvorhergesehene Summen.

Zwar erliess der Grosse Rat bereits im April 1847 ein Gesetz über die Vermögens- und Einkommenssteuer. Es sah Abgaben auf Grundeigentum, Kapitalien und Einkommen vor, wobei der Grosse Rat jeweilen bei der Budgetberatung den Steuersatz festlegte. Für 1848 waren es für Grund- und Kapitalsteuer je ein Promille der betreffenden Werte, für das Einkommen 1½ Prozente.

Der Ertrag liess sich schwer vorausschätzen, unter anderem weil es noch keinen Katasterplan gab. So schlossen die Staatsrechnungen für die Jahre 1846 und 1848 mit kräftigen Fehlbeträgen, und erst für 1849 ergab sich wieder ein leichter Überschuss. Stämpfli sprach deshalb von einem «Normaldefizit», welches das Kantonsvermögen bald einmal aufzehren werde. Die Ursache dafür wollte er in Verhältnissen sehen, die bereits vor 1846 bestanden hätten. Dennoch haftete ihm und seinen Regierungskollegen künftig der Ruf an, unter ihren Händen sei der Besitz des ehemals wohlhabenden Standes Bern zerflossen. Zudem waren die direkten Steuern neu und unvertraut und wurden deshalb als besonders lästig empfunden. Die Klagen über sie ertönten weit lauter als Stimmen der Erleichterung über die Abschaffung des Zehnten und anderer bisheriger Abgaben <sup>111</sup>.

Die Erwartungen, die 1846 geweckt worden waren, erfüllten sich also im Bereich der Finanzen nur zu einem geringen Teil. Ähnliches galt für das Armenwesen, wo die Verfassung im § 85 die Leitlinien für das Ausführungsgesetz festgelegt hatte, das bei der Direktion des Innern unter Regierungsrat Dr. J. R. Schneider entstand. Der Grosse Rat verabschiedete es im April 1847, genau zur selben Zeit wie das Steuergesetz. Sein Ziel war es, an die Stelle der obligatorischen Armenunterstützung die freiwillige Wohltätigkeit

treten zu lassen, die durch Armenvereine in jeder Kirchgemeinde getragen werden sollte. Aber sie bildeten sich weit langsamer als erhofft. Auch die vorgesehenen staatlichen Erziehungs-, Krankenund Zwangsarbeitsanstalten blieben zum grossen Teil auf dem Papier und wurden Opfer der Finanzschwierigkeiten, der schlechten wirtschaftlichen Lage und der politischen Spannungen und Spaltungen im Kanton. Dass der Staat übernommene Verpflichtungen so mangelhaft erfüllte, weckte im Volke Unwillen, umso mehr als die Gemeinden von einer Entlastung durch Kantonsbeiträge weit weniger spürten, als sie geglaubt hatten. Die freiwilligen Beiträge Privater flossen ebenfalls spärlicher als angenommen, so dass Karl Geiser in seiner «Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern» von 1894 urteilt: «Das Resultat war ein vollständiger Misserfolg, und die 10 Jahre von 1847–1857 gehören zu den schlimmsten für unser Armenwesen.» <sup>112</sup>

Dabei vermochte das radikale Regime diese Rückschläge nur zu einem kleinen Teil durch besondere Erfolge auf anderen Gebieten zu kompensieren. Im Erziehungswesen nahm es zwar die Revision von Schulgesetz und Hochschulgesetz an die Hand, kam aber damit nicht zu Ende, bevor es 1850 wieder abtreten musste, ebensowenig mit dem Entwurf für ein Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen. Die Justizdirektion brachte ein «Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivilrechtsachen» zum Abschluss, ebenso ein «Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden», das einlässlicher regelte, was die Verfassung bereits in grossen Zügen vorschrieb. Doch schon das «Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen», das Betreibungsgesetz, bedurfte weniger als ein Jahr nach seiner Fertigstellung der Überarbeitung, weil es sich bei der Anwendung als unpraktisch erwies.

Zu den Leistungen der radikalen Regierung gehörte die Erweiterung des Strassennetzes im Kanton, etwa durch die Brienzerseestrasse, wobei Baudirektor Stockmar öfters Projekte abschloss, welche bereits die Vorgänger-Regierung eingeleitet hatte. Das galt auch für die Tiefenaubrücke und für die von ihr nach Bern führende Engestrasse. Neuhaus hatte sie gefördert als direktere und raschere Verbindung zwischen seiner Bieler und Seeländer Heimat und dem

Kantonshauptort. Zudem sollte sie angeblich der Nydeckbrücke den Rang ablaufen, die durch eine Gesellschaft von Aktionären aus der Stadt Bern getragen war. Über der Tiefenaubrücke stand kein guter Stern. Sie kostete weit mehr als vorgesehen, und der Boden kam immer wieder ins Rutschen wegen der vielen Dämme und Geländeeinschnitte, die man angelegt hatte, um eine möglichst gerade Strecke zu erhalten. Schliesslich stürzte im Juni 1847 ein Gerüst ein und riss dreizehn Arbeiter in den Tod. Altgesinnte Berner sahen darin eine Strafe für ein überflüssiges und vermessenes Unterfangen.

Alles in allem hielten die Radikalen nach 1846 für Bern weniger, als sie versprochen und als sie sich selber vorgenommen hatten, schon nur, weil ihr Interesse und ihre Aktivitäten sich bald wieder stärker der Eidgenossenschaft als dem Kanton zuwandten <sup>113</sup>.

#### 6. DER TEUERUNGSKRAWALL VON 1846

Wirtschaftliche Nöte waren nicht die einzigen Schwierigkeiten, denen die radikale Regierung bei ihrem Amtsantritt im Spätsommer 1846 gegenüberstand. Noch schwelte alte politische Glut weiter, im Kanton von den Kämpfen um die Verfassungsrevision und ihren Begleiterscheinungen, in der Eidgenossenschaft von den Freischarenzügen und ihren Nachwehen her. Es brauchte nur einen kleinen Windstoss, damit wieder Flammen aufflackerten.

Das geschah bereits im Oktober 1846 im sogenannten Äpfelkrawall beim Markt der Stadt Bern. An sich war das Ereignis unbedeutend. Aber es rückte verdrängte Probleme wieder ins Rampenlicht der öffentlichen Aufmerksamkeit und stellte die neuen Behörden vor eine erste Bewährungsprobe. Der Streit entzündete sich an Unzulänglichkeiten, die nun wegen Teuerung und Lebensmittelmangel besonders krass hervortraten. Bevor die einheimische Kundschaft zum Zuge kam, hatten oft fremde Händler und sogenannte Fürkäufer gleich bei Beginn der Auffuhr grosse Warenmengen bereits an sich gezogen, die sie dann anderswo teuer weiterveräusserten und so die Preise in die Höhe trieben.

Als Wortführer der Unzufriedenen legte ein städtischer Gewer-

beverein am Sonntag, den 4. Oktober 1846 einer Volksversammlung auf der Schützenmatte eine Bittschrift an den Regierungsrat vor. Sie wünschte, dass dieser die Einfuhrzölle abschaffe und dafür Ausfuhrzölle erhebe, dass er gegen Wucher einschreite, Nahrungsmittel aufkaufe und billig an die Bevölkerung abgebe, und dass er den Fürkauf erst von elf Uhr an gestatte. Dieses Begehren wurde mit weit über tausend Unterschriften der Regierung eingereicht, die es am 16. Oktober behandelte, eine Einschränkung des Fürkaufs jedoch ablehnte, weil sie die Freiheit von Handel und Gewerbe schmälern und den städtischen Konsumenten gegenüber dem ländlichen Produzenten begünstigen würde. Diese Absage drang sofort an die Öffentlichkeit, nicht aber, dass der Regierungsrat in der gleichen Sitzung einem Teil der übrigen Forderungen entsprochen hatte.

So kam es tags darauf, am Samstag den 17. Oktober, beim Markt in der Nähe des heutigen Café «Du Théâtre» zu Ausschreitungen, als Fürkäufer auf besonders provokative Weise auftraten. Marktkörbe und später sogar Fuhrwerke wurden umgeworfen und ihre Besitzer bedroht. Die Zeughauswache griff mit blanker Waffe ein, doch zogen sich die unerfahrenen Rekruten vor einem Hagel von Äpfeln und Steinen zurück, und ein bereits verhafteter Demonstrant wurde wieder befreit. Schliesslich gelang es Studenten und anderen Unbeteiligten, die Aufgebrachten zu beruhigen. Diese wollten nun, nach einer Absprache mit Regierungspräsident Funk, den Regierungsrat in einer neuen Eingabe bitten, seinen Beschluss über den Fürkauf nochmals zu erwägen. Als sie tags darauf, am Sonntag nach dem Gottesdienst, über Einzelheiten dieses Schreibens auf der Schützenmatte beraten wollten, fanden sie den Ort durch Truppen besetzt, die der Regierungsrat inzwischen eilig zusammengezogen hatte, und die etwas später auf anderen Plätzen der Stadt sogar Kanonen schussbereit machten. Die Versammelten fühlten sich von Funk hintergangen und protestierten gegen die Verletzung des Petitionsrechtes, doch schliesslich trieben die Soldaten und der Regen die Menge auseinander. Das Militär feuerte keine Schüsse ab; trotzdem fehlten nachher über 6000 Patronen, ein Zeichen dafür, dass nicht allein bei den Demonstranten Unordnung geherrscht hatte.

Hinterher spürte die Regierung vielleicht selber, dass sie auf die Vorgänge übermässig reagiert hatte, wohl aus einer inneren Unsicherheit heraus, da sie sich in ihrer neuen Position noch nicht sattelfest fühlte und jeden Tag die Ablehnung durch die städtische Einwohnerschaft empfand. So lag es nahe, die Verantwortung auf diese Kreise und besonders auf das Patriziat abzuschieben. Ihnen schrieben führende Radikale sogar wieder Putschgelüste zu, wie es ihre Vorgänger bei der «Erlacherhofverschwörung» getan hatten. Das mochte teils auf echte Angst zurückgehen, welche freilich den verbliebenen Machtwillen und Einfluss der früheren Regenten überschätzte, teils war es ein Ablenkungsmanöver, das den alten Gegner in Verruf bringen und die eigenen Schwierigkeiten verdecken sollte. Beweise für die Anschuldigungen fehlten.

Die materiellen Probleme, welche die Unzufriedenheit ausgelöst hatten, liessen sich fürs erste mit Hilfe günstiger Umstände leichter beheben als erwartet: in den folgenden Jahren fielen die Ernten wieder besser aus, die Zufuhren, besonders an Getreide aus Nordamerika, strömten reichlich, so dass die Preise allmählich sanken, während vorher diese Wirkung ausgeblieben war, als die Regierung Lebensmittel aus ihren eigenen Vorräten auf den Markt geworfen hatte. Sonst aber betrachteten die Behörden die Linderung der Not im wesentlichen als die Aufgabe Privater und von wohltätigen Vereinen, denen sie allerdings durch Erleichterungen und Geldzuschüsse ihr Wohlwollen bezeugten.

Doch ging es ja nicht bloss um Fragen der Versorgung. Ebenso schwer wog die Arbeitslosigkeit. Sie traf nach dem Urteil Ochsenbeins in der Stadt Bern «weniger die unterste, als vielmehr die Handwerksklasse... indem in Folge der gegenwärtigen Verhältnisse nichts gebaut wird» und Regierungsrat Dr. Schneider bestätigte, «dass die ganz armen Leute in einer weniger schwierigen Stellung sind, als die Handwerker, diese haben wirklich eine böse Zeit vor sich». Der Geldmangel bei den Bauern als Folge der Missernten mehrerer Jahre wirkte sich nun eben mit etwas Verspätung auf das Gewerbe aus, das weniger Aufträge erhielt und dessen Absatz stockte.

Auch in diesem Bereich sah der Kanton Bern seine Aufgabe nicht in der Arbeitsbeschaffung durch eigene Instanzen. Wohl zog er Projekte zeitlich vor wie den Bau der Tiefenaubrücke und der Zufahrtsstrasse dorthin durch die Enge. Zuständig dafür waren aber private Unternehmer, die zwar die landesüblichen Löhne zahlten, doch blieb davon für den Unterhalt einer Familie wenig mehr übrig, wenn der Arbeiter die Kosten für seine persönliche Verpflegung beglichen hatte <sup>114</sup>.

#### 7. DER ZELLERHANDEL

Beim Teuerungskrawall von 1846 hatten die Radikalen mit Erfolg den übrigen Kanton gegen den Hauptort ausgespielt. Das Landvolk, welches Marktprobleme der geschilderten Art kaum kannte, stärkte den neuen Regenten den Rücken und drohte in verschiedenen Gegenden, bewaffnet gegen Bern zu ziehen, um so die neue Ordnung samt ihren wirtschaftlichen Erleichterungen zu stützen und zugleich die ereignisarme Zeit nach den grossen landwirtschaftlichen Arbeiten zu beleben. Hier konnte die Regierung also noch auf die Landleute zählen und wusste sie mit sicherem Instinkt für die eigene Sache einzuspannen.

Anders beim sogenannten Zellerhandel, der sich knapp ein halbes Jahr später zutrug. Sein Anlass reichte zurück bis in die Amtszeit der vorangehenden Regierung. Samuel Lutz, Professor für Altes und Neues Testament an der Berner Hochschule, war im Herbst 1844 verstorben, und es bereitete Mühe, ihn zu ersetzen. Da wies der Philosophieprofessor Friedrich Ries, der den Radikalen nahestand, auf den jungen Tübinger Privatdozenten Eduard Zeller hin, über den die theologische Fakultät ein konziliantes, im Ganzen jedoch eher zurückhaltendes Gutachten abgab, dessen Formulierungen sich verschieden auslegen liessen. Eine Wahl erfolgte nicht, wohl weil bald die Ereignisse der Tagespolitik die Behörden in Beschlag nahmen.

Nun griff die neue Regierung den Vorschlag wieder auf und berief am 12. Januar 1847 Zeller als Professor für Exegese des Neuen Testamentes, obwohl dieser bisher vor allem über griechische Philosophen der Antike geforscht hatte. Die Ernennung lag ohne Zweifel in der Kompetenz des Regierungsrates und doch löste sie in der Öffentlichkeit sofort Erregung aus. Das rührte auch von der

Ähnlichkeit der Vorgänge mit früheren Ereignissen in anderen Gegenden her. So hatte 1839 die Berufung des Theologen David Friedrich Strauss an die Universität Zürich zum «Züri-Putsch» geführt, in welchem das bewaffnete Landvolk die liberale Kantonsregierung aus der Zeit der Regeneration gestürzt und eine konservative an ihre Stelle gesetzt hatte.

Zeller war Schüler von Strauss und galt als sein Freund. Gegen ihn wie gegen andere Glieder der sogenannten kritischen Tübinger Schule erhob sich der Vorwurf, er glaube weder an den christlichen Gott, noch an die Unsterblichkeit der Seele und eigne sich deshalb nicht zur Ausbildung von Pfarrern. Bald liefen beim Grossen Rat Bittschriften ein, mehrheitlich solche, die sich gegen eine Anstellung Zellers wandten. Sie gingen vor allem aus von der Evangelischen Gesellschaft, die seit 1831 Christen vereinigte, die zwar in der Landeskirche bleiben wollten, in ihr aber nicht volles Genügen für die Bedürfnisse ihrer pietistischen Frömmigkeit fanden. Insgesamt trugen die Eingaben dieser Richtung weit über 2000 Unterschriften, denen die sonst so petitionsfreudigen Radikalen nur wenige entgegenstellen konnten, gewöhnlich Schreiben einzelner Sektionen des «Volksvereins» oder von Studenten, denen sich einzelne Professoren beigesellten, darunter jedoch keine Dozenten der theologischen Fakultät.

Broschüren aus der Feder von Geistlichen fanden den Weg weit in den Kanton hinaus, obwohl manche von ihnen nach Inhalt und Stil hoch über den Köpfen eines breiten Publikums schwebten und theologische Subtilitäten erörterten. Sie waren in der Mehrzahl gegen die Berufung Zellers gerichtet. Für ihn verwendete sich Professor Ries, ferner eine anonyme Schrift mit primitiven Verunglimpfungen aller Gegner. Sie wurde auch durch die Regierung verteilt, und man nahm an, ihr Verfasser sei der jetzige Staatsschreiber und frühere Pfarrer und Freischärler Albrecht Weyermann. Zudem erliess die Regierung eine Proklamation, die am 21. März von den Kanzeln verlesen werden musste. Pfarrer, die sich weigerten oder einen eigenen Kommentar beifügten, wurden den Gerichten überwiesen und Zuchthausprediger Emanuel Ludwig von Fellenberg sogar wegen Anstiftung zu Aufruhr und Hochverrat eingeklagt, weil sich in

seiner Broschüre die Wendung fand, es gelte «sich entschieden aufzulehnen gegen die Anmassung der Regierung» – und dies, obwohl gleich zuvor als Richtschnur die Stelle aus dem 13. Kapitel des Römerbriefes bezeichnet worden war «Jedermann sei untertan der Obrigkeit».

Bald lief das Schlagwort um, die Religion sei in Gefahr. Es wandte sich nun gegen die Radikalen, die selber drei Jahre vorher den gleichen Ruf erhoben hatten, als die Luzerner Regierung die Jesuiten in ihren Kanton berief. Das Festhalten an Zeller, der weit herum abgelehnt wurde, vertrug sich auch schlecht mit der These der «jungen Schule», was an der Universität gelehrt werde, müsse sich dem Volke und der Demokratie anpassen. Zwar versicherten die Regierungsräte, sie betrachteten sich als Christen und als Glieder der Landeskirche, doch minderte es ihre Glaubwürdigkeit, dass ein Hetzblatt wie der radikale «Gukkasten» unbehelligt Religion und Kirche in den Dreck ziehen und das Empfinden gläubiger Christen auf unflätige Art verletzen durfte, ja, dass die Behörden seinen Drucker noch mit staatlichen Aufträgen belohnten. Kritik an Kirche und Religion und Lob der Diesseitigkeit waren zwar mindestens seit der Aufklärung nichts Neues. Hatten sie sich aber bisher eher im Bereich des Privaten zurückgehalten, so brüsteten sich die Radikalen nun öffentlich mit einer Respektlosigkeit, die für sie fast zum guten Ton gehörte. Damit stiessen sie die stillen Christen unter den Reformierten ab, welche zwar die Jesuiten ebenfalls als Gefahr für den konfessionellen Frieden ablehnten, aber nicht bereit waren, die Vorbehalte der Radikalen gegen den Katholizismus auch gegen ihre eigene Glaubensgemeinschaft gelten zu lassen 115.

Am 24. März 1847 diskutierte der Grosse Rat von morgens acht bis abends nach 22 Uhr über die Berufung Zellers. Eine Verlängerung der Debatte in weiteren Sitzungen war unerwünscht, weil am 25. März zur Feier von Mariae Verkündigung die Verhandlungen ausfielen. Da der Regierungsrat für die Wahl von Professoren zuständig war, konnten Zellers Gegner einen Antrag auf Widerruf der Wahl oder wenigstens auf Aufschub des Amtsantrittes juristisch nur schwer begründen. Sie beriefen sich auf das Oberaufsichtsrecht der Legislative und etwa auch auf die ausdrückliche Garantie für die Rechte der Landeskirche in der Kantonsverfassung. Diese könnten

aber gefährdet sein, wenn an der theologischen Fakultät ein Dozent wirke, dessen Lehre im Widerspruch stehe zu den religiösen Auffassungen und Anschauungen des Bernervolkes.

Redner, die für die Exekutive eintraten, unterschoben den Petitionen, sie suchten weniger den christlichen Glauben zu verteidigen, als der neuen Regierung Schwierigkeiten zu bereiten. Hinter ihnen stünden letzten Endes die Aristokraten, ja, wie Einzelne argwöhnten, sogar die Jesuiten.

Auf die Grundsatzprobleme ging Blösch am deutlichsten ein. Er mahnte seine konservativen Freunde, sich nun auch da genau an die Bestimmungen des geschriebenen Rechts zu halten, wo diese für einmal zugunsten der Gegner sprächen. Diesen freilich hielt dann Blösch ebenso vor, die Berufung der Jesuiten nach Luzern habe seinerzeit gleichfalls den gesetzlichen Vorschriften dieses Standes entsprochen und sei von Behörden und Volk des Kantons gebilligt worden. Trotzdem hätten die Radikalen sie zum Anlass genommen, um dort bewaffnet einzufallen und zu versuchen, Luzern gewaltsam fremden Willen aufzuzwingen. Konsequent wies Blösch den Gedanken zurück, die Berner Konservativen könnten nun ihrerseits nach dem Zürcher Vorbild von 1839 - einen Putsch versuchen, wobei er in seinem Tagebuch seine Meinung noch prägnanter formulierte als vor dem Grossen Rate: «Der Radikalismus darf putschen; denn er ist seinem innersten Wesen nach revolutionär; der Konservatismus darf es nicht; dieser beginge, verliesse er die Bahn des Gesetzes, einen Selbstmord.» Auf dem Spiele standen für Blösch diesmal nicht gesetzliche Formen, sondern das Vertrauen des Volkes in die christliche Gesinnung der Obrigkeit. Er und andere warnten, auch in Bern könnten sich Anhänger eines traditionellen Christentums von der offiziellen Kirche lösen, wenn diese immer mehr unter den Einfluss eines rationalistischen Staates gerate. Entsprechendes war ja kurz zuvor in der Waadt geschehen mit der Abspaltung der «Eglise libre».

In der langen Grossratsdebatte hatten sich auf beiden Seiten ungefähr gleich viele Votanten geäussert. Weniger ausgeglichen war dann das Ergebnis der Schlussabstimmung am späten Abend. Bloss 23 Grossräte waren für eine Wiedererwägung der Berufung Zellers,

118 dagegen. Bei diesen bleibt offen, ob sie damit die Person Zellers positiv beurteilten oder bloss bezeugten, der Regierungsrat habe seine Befugnisse nicht überschritten und es sei verlorene Zeit, über eine rechtsgültig vollzogene Wahl hinterher ausführlich zu diskutieren. Zum Teil wollten sie wohl bloss der Exekutive im allgemeinen das Vertrauen bekunden, ohne damit ihr Verhalten in allen Einzelheiten zu billigen.

Die Versammlung ging auseinander «unter anhaltendem Klatschen und Bravorufen der Zuhörer», das heisst – nach den Worten eines jurassischen Abgeordneten – vor allem «von Schlingeln, welche zur jetzigen Stunde im Bette liegen sollten» <sup>116</sup>.

Die Regierung hatte also gesiegt, und der eben verheiratete Zeller trat im Frühjahr 1847 seine Stelle in Bern an. Dort entsprach er kaum den radikalen Vorstellungen von Volkstümlichkeit, trug er doch Zylinder und Glacéhandschuhe und verkehrte fast nur mit deutschen Kollegen, die er mehr nach ihrem wissenschaftlichen Rang als nach ihrer Parteifarbe auswählte. Über den Streit um seine Person urteilte er sechzig Jahre später in seinen Erinnerungen kühl: «Bei der Wahl, durch welche die Radikalen im Herbst 1846 zur Regierung gekommen waren, hatte wohl den durchschlagendsten Grund ihres politischen Programms eine Zehentablösung gebildet, deren Bedingungen so einseitig zugunsten der Pflichtigen gestellt waren, dass diesen ihre Leistungen mindestens zur Hälfte erlassen wurden. Bern war aber ein ganz überwiegend ackerbautreibender Staat, und die Berner Bauern hätten anders sein müssen, als alle andern, um sich wegen der Berufung eines Professors einen so enormen wirtschaftlichen Vorteil entgehen zu lassen. Dies jedoch wäre unfehlbar der Fall gewesen, wenn der (Zellerlärm) die radikale Regierung zum Rücktritt gezwungen hätte.»

In die Tagespolitik mischte sich Zeller nicht, und bereits nach zwei Jahren nahm er zur Enttäuschung der Radikalen einen Ruf nach Marburg an und verliess Bern. Dieses stand seiner Meinung nach «an Eleganz der Gasthöfe und Kaufläden... damals hinter Basel und Zürich, Genf und Luzern merklich zurück», und auch die Stadtbibliothek genügte seinen hohen Erwartungen nicht. So fühlte er sich nicht heimisch und noch viel weniger seine Gattin, die sich

ausgerechnet mit Frau Ries zerstritt, der Gemahlin des Mannes, der Zellers Berufung nach Bern in Gang gebracht und mit allen Mitteln gefördert hatte. Das belastete natürlich auch das Verhältnis der beiden Ehemänner, was ein Kommentar im «Schweizerischen Beobachter» antönte, den man Jeremias Gotthelf zuschreibt. Er behauptete von Zeller: «Es soll ihm nicht recht wohl gewesen sein in Bern, wahrscheinlich konnte er nicht immer alles philosophisch begründen und zwar auch mit Logik, was seinen Herren gut dünkte und praktisch schien. Vielleicht dass er auch den Glanz nicht ertragen mochte, den Herr Ries um sich wirft, und fürchtete, sein eigener Stern möchte darin erblassen.»

Man mag sich fragen, ob es angebracht sei, von einem «Zellerhandel» zu sprechen, wie es sich in der Geschichtsschreibung eingebürgert hat. Wohl waren Broschüren gedruckt, Petitionen eingereicht und Grossratsdebatten gehalten worden, aber gewalttätige oder sonstwie illegale Ereignisse wie etwa beim «Züri-Putsch» unterblieben. Mancher Zeitgenosse mass dem «Zellerhandel» auch deshalb mehr Gewicht zu als spätere Generationen, weil ungefähr zur selben Zeit der Regierungsrat den Sekundarlehrer und Freischärler Heinrich Grunholzer aus dem Appenzellischen als neuen Direktor des Staatlichen Lehrerseminars in Münchenbuchsee berief, dem man eine ähnliche Weltanschauung wie Zeller nachsagte. Seine Gegner fürchteten, er werde die künftigen Schulmeister in ähnlich freigeistigem Sinn beeinflussen wie Zeller die Theologen. So konnte der Eindruck entstehen, die radikale Exekutive besetze wichtige Posten systematisch mit ihren eigenen Anhängern, die dem traditionellen Christentum wenig nachfragten.

Jedenfalls schwelte die Erregung im Volke weiter und half einen Wandel einleiten. Denn auf die Sorge um den Väterglauben und auf die Furcht vor einer «Religionsgefahr» ging es nach übereinstimmendem Urteil von Mit- und Nachwelt zum guten Teil zurück, wenn das Berner Volk bei den Grossratswahlen von 1850 die Radikalen im Stich liess und den Konservativen den Vorzug gab <sup>117</sup>.